

07.05.2013

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Gesetz zur chancengleichen Ausgestaltung der Errichtungsbedingungen und Teilstandortbildung von allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen in Nordrhein-Westfalen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Die schulrechtlichen Vorgaben zur Errichtung sowie zur Teilstandortbildung von Schulen sind in den vergangenen Jahren durch Schulrechtsänderungsgesetze mehrfach geändert worden. Hierbei wurden die Errichtungsgröße von Sekundarschulen neu festgesetzt sowie die Errichtungsgrößen von Grundschulen und Gesamtschulen abgesenkt. Auch wenn es zu begrüßen ist, dass durch diese Regelungen die Spielräume für die Schulträger zur Ausgestaltung des örtlichen Schulangebots erweitert wurden, handelt es sich bei den bisher ergriffenen Maßnahmen um eine Ungleichbehandlung der weiterführenden Schulformen, da die Errichtungsmodalitäten zweier Schulformen deutlich günstiger ausgestaltet wurden. Somit führen diese gesetzlichen Regelungen zu einer Ungleichbehandlung der weiterführenden Schulformen. Auch wird den Schulträgern vor Ort eine Entscheidung über eine sachangemessene Ausgestaltung der regionalen Schullandschaft durch die strukturelle Benachteiligung einzelner Schulformen erschwert.

Schulrechtlich besteht für die unterschiedlichen weiterführenden Schulformen die Möglichkeit, dass sie in begründeten Fällen an Teilstandorten geführt werden können. Grundsätzlich unterscheidet sich aufgrund des pädagogischen Gesamtkonzepts und somit der „Zusammensetzung“ der jeweiligen Schülerschaft der jeweiligen weiterführenden Schulform, aber auch aufgrund des Vorhandenseins einer gymnasialen Oberstufe die jeweilig benötigte Zügigkeit bei einer Errichtung bzw. einer Fortführung einer Schule. Neben der jeweilig benötigten Zügigkeit der Schulen sind jedoch auch die Aspekte der horizontalen und der vertikalen Standortbildung von besonderer Bedeutung. Zwar können die unterschiedlichen Schulformen in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Eine gesetzliche Verankerung, die die Bedingungen für die horizontale und vertikale Gliederung definiert, wird jedoch gegenwärtig nur den Sekundarschulen und Gesamtschulen zugestanden. Eine gleichberechtigte Behandlung weiterführender Schulformen besteht somit nicht, auch werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Schulträger in den Kommunen zulasten einzelner Schulformen beschnitten.

Datum des Originals: 07.05.2013/Ausgegeben: 10.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

B Lösung

Um zukünftig gleichberechtigte Errichtungsbedingungen für alle weiterführenden Schulformen zu gewährleisten, wird die Ungleichbehandlung der Schulformen in § 82 Schulgesetz gestrichen und die Errichtungsgröße auf 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse festgesetzt. Um eine Gleichbehandlung bei der Teilstandortbildung sicherzustellen, werden in § 83 Schulgesetz neben Sekundarschulen und Gesamtschulen auch für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien entsprechende gleichberechtigte Regelungen zur vertikalen und horizontalen Standortbildung verankert.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands mit weiterhin benachteiligenden Regelungen für einige Schulformen sowie eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten für Schulträger.

D Kosten

Gegenwärtig prognostisch nicht ermittelbar.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Spielraum der kommunalen Schulträger im Rahmen schulorganisatorischer Entscheidungen wird vergrößert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die bereits bestehende Regelung in § 133 Absatz 3 SchulG bleibt unberührt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

9. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG))

§ 82

Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender

Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern

der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

2. § 83 wird wie folgt geändert:

§ 83

Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu

unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangs-übergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

(2) Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

(3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

a) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Hauptschulen, Sekundarschulen und Realschulen können mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie können mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I

(4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen

in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).“

bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

b) Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Gymnasien und Gesamtschulen können mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie können ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

(5) Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

(6) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Begründung

A Allgemeiner Teil

In § 82 SchulG „Mindestgröße von Schulen“ ist zu Recht festgelegt, dass Schulen über die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße verfügen müssen. Bei einer Errichtung gelten hierbei grundsätzlich 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Ausnahmeregelungen wurden jedoch durch das 6. und das 8. Schulrechtsänderungsgesetz für Grundschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen herbeigeführt. Für diese Schulformen liegt die Errichtungsgröße laut geltendem Schulrecht nunmehr bei 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse. Auch wenn diese erleichterten Errichtungsbedingungen die Gestaltungsmöglichkeiten der Schulträger erhöhen und somit zu begrüßen sind, bedeuten sie in der gegenwärtigen Ausgestaltung eine Benachteiligung anderer Schulformen. Dort liegen die Errichtungsgrößen pro Klasse weiterhin bei 28 Schülerinnen und Schülern. Auch wenn die demographische Entwicklung und das Elternwahlverhalten in manchen Fällen eine Errichtung von Schulen einzelner Schulformen unwahrscheinlicher machen dürfte, als dies für andere Schulformen wahrscheinlich erscheinen mag, sollte den Schulträgern die Entscheidung darüber zugestanden werden, für welche jeweilige Schulform ein entsprechender Bedarf besteht. Von Seiten des Staates festgelegte Bevorzugungen bzw. gesonderte rechtliche Hürden, die die Gestaltungsmöglichkeiten zulasten einiger Schulformen einschränken, widersprechen dem Fairnessgebot sowie dem Gleichbehandlungsprinzip. Die bei weiterführenden Schulformen gegenwärtig bestehenden benachteiligenden gesetzlichen Regelungen sollten daher durch eine Gleichbehandlung der Schulformen ersetzt und als Errichtungsgröße gleichberechtigt eine Anzahl von 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse festgelegt werden.

Schulformen unterscheiden sich in der benötigten Zügigkeit bei einer Errichtung bzw. einer Fortführung. Dies ist nicht zuletzt auf die jeweiligen pädagogischen Grundkonzepte oder aber auch auf die Ausgestaltung einer Schulform als Schule der Sekundarstufe I und II zurückzuführen. Während z.B. Hauptschulen und Realschulen bei einer Errichtung mindestens über zwei Parallelklassen verfügen müssen, sind es bei Sekundarschulen und Gymnasien drei, an Gesamtschulen vier Parallelklassen. Hieran orientiert unterscheiden sich auch die jeweiligen rechtlichen Regelungen zu den Fortführungsgrößen. Diese unterschiedlichen Zügigkeiten und Fortführungsregelungen liegen zu Recht in den oben ausgeführten inhaltlichen Vorgaben begründet. Die Anzahl der benötigten Parallelklassen bei der Errichtung sowie der Fortführung einer Schule der jeweiligen Schulform üben somit einen unterschiedlichen Einfluss auf bestehende Teilstandortregelungen aus. So z.B., wenn die Zügigkeiten im Rahmen der Errichtungs- und Fortführungsregelungen mögliche erweiterte Teilstandortregelungen nicht notwendig erscheinen lassen. Dennoch bedeuten die im 6. und 8. Schulrechtsänderungsgesetz getroffenen Festlegungen bezüglich der Teilstandortregelungen eine Ungleichbehandlung der Schulformen. Zwar ist in § 83 Absatz 6 festgelegt, dass Schulen in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden können. Hiermit besteht für die unterschiedlichen Schulformen somit die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit, Teilstandorte zu bilden. Für die Schulformen der Sekundarschule und der Gesamtschule wurden mit den genannten Schulrechtsänderungsgesetzen jedoch weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten verankert, die den anderen Schulformen nicht zugestanden werden. Ebenfalls sind mit den 6. und 8. Schulrechtsänderungsgesetzen weitergehende Organisationsmöglichkeiten für zwei weiterführende allgemeinbildende Schulformen gesetzlich verankert worden, die in dieser Form für die anderen weiterführenden allgemeinbildenden Schulformen nicht gelten. Im Zuge der demographischen Entwicklung können auch Aspekte der horizontalen und vertikalen Standortbildung eine wichtige Rolle zur Sicherung eines vielfältigen Schulangebots in den Kommunen spielen. Durch das 6. und 8. Schulrechtsänderungs-

gesetz wurde ein den Schulträgern zustehendes Gestaltungsrecht zur vertikalen und horizontalen Gliederung für Sekundarschulen und Gesamtschulen im Schulgesetz verankert. So kann eine Sekundarschule mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Darüber hinaus kann sie mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Auch sind weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden. Gesamtschulen können mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Gesamtschulen können darüber hinaus auch ausnahmsweise mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

Auch wenn diese gesonderten Teilstandortregelungen dem pädagogischen Grundkonzept dieser Schulformen zu widersprechen scheinen, sind diese schulrechtlichen Regelungen insbesondere insofern problematisch, als dass Gestaltungsoptionen für solche vertikalen und horizontalen Standortbildungen lediglich zwei weiterführenden allgemeinbildenden Schulformen zugestanden wird. Für andere weiterführende Schulformen ist eine derartige Organisationsmöglichkeit gerade nicht in tatbestandlich verbindlicher Art und Weise, sondern lediglich in Gestalt einer konturlosen Ausnahmeregelung vorgesehen; diese werden somit benachteiligt. Auch verdeutlichen diese Regelungen, dass den Schulträgern zusätzliche Ausgestaltungsmöglichkeiten für ein bedarfsorientiertes und vielfältiges Schulangebot in den Kommunen vor Ort verwehrt werden. Daher ist es unerlässlich, dass auch den anderen weiterführenden Schulformen entsprechende gleichberechtigte vertikale und horizontale Möglichkeiten der Gliederung ermöglicht werden. Im Zuge der Gleichbehandlung der weiterführenden Schulformen ist es unerheblich, ob für einige Schulformen mögliche vertikale Standortbildungen bereits durch die jeweiligen rechtlichen Festlegungen zur Zügigkeit obsolet erscheinen. Um eine Gleichberechtigung der Schulformen zu gewährleisten, müssen übereinstimmende rechtliche Möglichkeiten der Ausgestaltung verankert werden. Inwieweit diese erweiterten Gliederungsmöglichkeiten in den Kommunen bedarfsorientiert genutzt werden, obliegt letztlich den Schulträgern. Durch eine Änderung des § 83 SchulG und eine gleichberechtigte Ausgestaltung muss zukünftig für alle weiterführenden Schulformen die vertikale und horizontale Gliederungsmöglichkeit eröffnet werden.

Hierbei gilt es jedoch zwischen den weiterführenden Schulformen mit einer gymnasialen Oberstufe sowie ohne eine gymnasiale Oberstufe zu unterscheiden. Bei den Schulformen der Gesamtschulen und Gymnasien handelt es sich schulrechtlich um Schulformen der Sekundarstufe I und II. Da schulrechtlich in gymnasialen Oberstufen eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich ist, scheint es daher angemessen, diese gesonderte Ausgestaltung der Schulformen Gymnasium und Gesamtschule auch in der Ausgestaltung des § 83 SchulG zu berücksichtigen. Daher werden in § 83 Absatz 4 für Hauptschulen, Sekundarschulen und Realschulen übereinstimmende Regelungen verankert, für die Schulformen mit einer Sekundarstufe II, den Gymnasien und den Gesamtschulen, in § 83 Absatz 5 gleichwertige Regelungen festgelegt.

B Besonderer Teil

Zu Nr. 1 (§ 82 SchulG)

Um allen Schulformen gleichberechtigte Errichtungsbedingungen und somit Chancengerechtigkeit zu eröffnen, wird § 82 SchulG „Mindestgröße von Schulen“ geändert. Benachteiligungen einzelner Schulformen werden gestrichen, gleichzeitig jedoch im Vergleich zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen für keine Schulform eine Verschlechterung herbeigeführt. Es erfolgt lediglich eine gleichberechtigte Anpassung. Durch die Neufassung wird die Errichtungsgröße gleichberechtigt für die unterschiedlichen Schulformen auf 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse festgesetzt.

Zu Nr. 2 (§ 83 SchulG)

In § 83 „Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen“ wird in Absatz 4 Satz 1 die Möglichkeit zur horizontalen Gliederung gleichberechtigt für die weiterführenden Schulformen Hauptschulen, Realschulen und Sekundarschulen verankert. Somit erhalten zukünftig die allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen ohne gymnasiale Oberstufe übereinstimmend eine horizontale Gliederungsmöglichkeit. Durch die Neufassung des § 83 Absatz 4 Satz 2 wird für die in Satz 1 genannten Schulformen ebenfalls eine gleichberechtigte Struktur zur vertikalen Gliederung verankert. In § 83 Absatz 5 werden übereinstimmende Regelungen für die Schulformen mit einer gymnasialen Oberstufe aufgenommen. Durch die Änderung in Absatz 5 Satz 1 erhalten die allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen der Sekundarstufe I und II eine gleichberechtigte, übereinstimmende Organisationsmöglichkeit zur horizontalen Gliederung. Durch die Änderung von Absatz 5 Satz 2 wird für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II eine gleichberechtigte Regelung zur vertikalen Gliederung verankert.

Aufgrund der bestehenden Errichtungs- und Fortführungsregelungen bedeuten die Teilstandortregelungen – abgesehen von den Änderungen bei der horizontalen Ausgestaltung – oftmals keine umfassenden rechtlichen Veränderungen bezüglich der Zügigkeiten von Standorten der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien. Die veränderten Regelungen sichern jedoch für die unterschiedlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausgestaltung als Schulformen der Sekundarstufe I oder als Schulformen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II jeweils gleichberechtigte Möglichkeiten in der vertikalen und horizontalen Ausgestaltung der Teilstandortregelungen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Yvonne Gebauer
Ingola Schmitz

und Fraktion